

Bekanntmachung über die Satzung der Gemeinde Ittlingen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderbetreuungs-Gebührensatzung)

vom 11.09.2025

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ittlingen am 11.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Ittlingen (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

Der Kindergarten der Gemeinde Ittlingen mit sämtlichen Betreuungsformen für Kinder ab 1 Jahr bis zum Schuleintritt.

§ 3 Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder.

§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung. Die Leitung der Einrichtung entscheidet, ob und wann die Aufnahme eines Kindes erfolgt. Voraussetzung ist jedoch ein schriftlicher Antrag des Sorgeberechtigten und das Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens sechs Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - a. wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - b. wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde
 - c. wenn andere wichtige Gründe vorliegen, wie z.B. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und Einrichtung über das Erziehungskonzept trotz versuchtem Einigungsgespräch bestehen.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 6 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden grundsätzlich jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Im ersten Monat der Aufnahme eines Kindes im Kindergarten gelten – abweichend von Absatz 3 – folgende Regelungen:
 - a) Wird im Aufnahmemonat der Kindergarten an bis zu 7 Arbeitstagen besucht, erfolgt keine Erhebung von Benutzungsgebühren.
 - b) Wird im Aufnahmemonat der Kindergarten an 8 bis zu 14 Arbeitstagen besucht, erfolgt eine Erhebung von Benutzungsgebühren in Höhe von 50,0 % der Benutzungsgebühren gem. § 6.
 - c) Wird im Aufnahmemonat der Kindergarten an 15 oder mehr Arbeitstagen besucht, erfolgt eine Erhebung von Benutzungsgebühren in voller Höhe.
- (5) Die Gebühr ist für den Zeitraum von 12 Monaten im Jahr zu entrichten. Auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung ist die Gebühr zu entrichten.

§ 6 Gebührenhöhe für die Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) Bei der Betreuung von Kindergartenkindern wird die Höhe der Gebühr gestaffelt nach der Anzahl der Kinder in einer Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Soweit nichts Anderes angegeben ist, handelt es sich bei den Gebühren um einen Monatsbetrag. Die Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz beträgt für die nachfolgend genannten Betreuungsformen im Einzelnen:

I. Kleinkindbetreuung (1-2 Jahre)

1.	Kleinkind halbtags, Betreuung Mo. - Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr		
		2024/2025	2025/2026
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	321,00 €	345,00 €
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	241,00 €	258,00 €
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	162,00 €	174,00 €
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	65,00 €	69,00 €

2.	Kleinkind verlängerte Öffnungszeit (VÖ), Betreuung Mo. - Fr. von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr		
		2024/2025	2025/2026
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	430,00 €	461,00 €
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	318,00 €	341,00 €
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	217,00 €	233,00 €
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	86,00 €	92,00 €

3.	Verlängerung von halbtags auf VÖ, Betreuung Mo. – Fr. von 12:00 bis 13:30 Uhr		
		2024/2025	2025/2026
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	5,00 € (Tag)	6,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	4,00 € (Tag)	5,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	3,00 € (Tag)	3,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	2,00 € (Tag)	2,00 € (Tag)

II. Betreuung von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

1	Verlängerte Öffnungszeit (VÖ), Betreuung Mo. - Fr. von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr		
		2024/2025	2025/2026
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	182,00 €	195,00 €
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	140,00 €	150,00 €
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	94,00 €	100,00 €
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	31,00 €	33,00 €

2.	Ganztagesbetreuung, Betreuung Mo.- Do. von 07.30 Uhr bis 15:15 Uhr und Fr. von 07.30 Uhr bis 13.45 Uhr		
		2024/2025	2025/2026
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	266,00 €	251,00 €
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	204,00 €	193,00 €
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	137,00 €	129,00 €
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	45,00 €	42,00 €

3.	Verlängerung von VÖ auf Ganztagesbetreuung, Betreuung Mo. – Do. von 13:30-15:15 Uhr		
		2024/2025	2025/2026
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	5,00 € (Tag)	4,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	4,00 € (Tag)	3,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	2,00 € (Tag)	1,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	1,00 € (Tag)	1,00 € (Tag)

4.	Mittagessen	
	Es wird ein Mittagessen von einem professionellen Caterer angeboten. Es erfolgt eine direkte Abrechnung mit den Eltern zum Selbstkostenpreis auf vertraglicher Basis.	

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Ist der Gebührenschuldner nach Abs. 1 nicht zu ermitteln, ist derjenige Gebührenschuldner, der die Aufnahme des Kindes § 4 Abs. 1 beantragt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 1. des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 3) fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Kinderbetreuungs-Gebührensatzung vom 01.09.2024 außer Kraft.

Hinweis und Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach §43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ittlingen, den 11.09.2025
gez. Kai Kohlenberger
Bürgermeister